

der Richter des Wohnortes zuständig sei, er müsse demnach, da er seinen Wohnsitz im Kanton Appenzell A.-Rh. habe, in diesem Kanton belangt werden, weshalb er beantrage: Das Bundesgericht möge erkennen: 1. „Es werde das Urtheil des Kantonsgerichtetes Appenzell vom 25. Juni laufenden Jahres, als dem „Art. 59 der Bundesverfassung entgegenstehend und verlegend, „kassirt; 2. Klägerin beziehungsweise Rekursbeklagte habe die „gerichtlichen Kosten zu tragen und dem Beklagten beziehungsweise Rekurskläger mit 100 Fr. außergerichtlich zu entschädigen.“

E. Dagegen beantragt die Emilie Keller, nunmehr verehelichte Steingruber in Stein, Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem sie, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes, wesentlich bemerkt: Zur Zeit der Anhebung der Klage sei der Aufenthaltsort des Rekurrenten unbekannt gewesen und es habe Letzterer der an ihn ergangenen peremptorischen Ladung keine Folge geleistet. Der Prozeß habe daher an seinem frühern Wohnorte, der zugleich auch Ort der Schwängerung sei, angehoben werden müssen und es könne daher von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung keine Rede sein; übrigens habe Rekurrent durch sein Begehren um Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 die Kompetenz des Bezirksgerichtes Appenzell anerkannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten daß die gegen den Rekurrenten, angehobene Vaterschaftsklage sich als persönliche Klage qualifizirt und daß Rekurrent aufrechtstehend ist. Dennoch hängt die Entscheidung über den vorliegenden Rekurs gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung lediglich davon ab, ob Rekurrent bei Anhebung der bezüglichen Klage einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell S.-Rh. gehabt hat. Nun ist aber diese Frage ohne weiteres zu verneinen, denn:

a. Zunächst muß zweifellos festgehalten werden, daß nach dem die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 aussprechenden Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Appenzell vom 22. März 1881 keineswegs ein neues Verfahren gegen den Rekurrenten eingeleitet worden ist, sondern daß ihm durch letzteres Urtheil bloß

die Wiederaufnahme des frühern Prozesses gestattet wurde. Es kann mithin einzig darauf ankommen, ob Rekurrent zur Zeit der Anhebung dieses Prozesses einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell J.-Rh. hatte.

b. Dieß war nun aber unzweifelhaft nicht der Fall. Denn aus dem oben Fakt. B erwähnten Briefe des Rekurrenten an die Verhörkommission des Kantons Appenzell J.-Rh. ergibt sich gewiß zur Evidenz, daß Rekurrent damals entweder überhaupt keinen festen Wohnsitz in der Schweiz besaß, oder aber seinen frühern Wohnsitz im Kanton Appenzell J.-Rh. trotz seiner vorübergehenden Abwesenheit noch beibehalten hatte. Demnach kann aber von einer Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, worauf der Rekurs einzig begründet worden ist, nicht die Rede sein.

2. Nach der Natur des vorliegenden Rekurses erscheint es als gerechtfertigt, dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr und einer Kostenentschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IX. Gerichtsstand der belegenen Sache.

For de la situation de la chose.

84. Urtheil vom 4. November 1881 in Sachen Wiget.

A. Martin Wiget in Unterägeri, Kantons Zug, schloß am 10. Dezember 1877 mit seinem Schwiegervater Franz Karl Bründler in Rothenthurm, Kantons Schwyz, einen Vertrag ab, wonach ihm letzterer sieben im Kanton Schwyz gelegene Stücke Forrenland um das darauf haftende Kapital von 647 Fr. 50 Cts. und die Verpflichtung, ihn (den Franz Karl Bründler) in ge-

sunden und franken Tagen unklagbar zu erhalten, eigenthümlich überließ. Dieser Vertrag wurde am gleichen Tage notariälich gefertigt. Nach dem am 11. Juni 1878 in Unterägeri erfolgten Tode des Franz Karl Bründler erhoben dessen Erben beim Vermittleramte Rothenthurm Klage gegen Wiget, indem sie das Rechtsbegehren stellten, daß unter Aufhebung des zwischen Franz Karl Bründler sel. und dem Beklagten Martin Wiget abgeschlossenen Kaufvertrages d. d. 10. Dezember 1877 die sieben Stücke Forrenland als Eigenthum der Erbsmasse des Franz Karl Bründler sel. zu erklären seien. Beklagter bestritt die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte zu Beurtheilung dieser Klage mit Berufung auf Art. 59, Abs. 1, der Bundesverfassung und ergriff gegen die an ihn ergangene Ladung vor das Bezirksgericht in Schwyz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Durch Entscheidung vom 5. Dezember 1879 (Amtliche Sammlung, Bd. V, S. 441) wurde indeß diese Beschwerde zur Zeit abgewiesen, da die Natur der gegen den Rekurrenten angestellten Klage sich zur Zeit nicht mit Sicherheit beurtheilen lasse, Rekurrent daher vorerst die Klagebegründung der Kläger vor dem Bezirksgerichte in Schwyz entgegenzunehmen und dort seine Inkompetenzeinrede vorzubringen habe, wobei ihm alsdann gegen einen allfälligen abschlägigen Entscheid der schwyzerischen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht wiederum offen stehe.

B. In ihrer nunmehr vor dem Bezirksgerichte in Schwyz angebrachten Klage begründeten die Kläger und gegenwärtigen Rekursbeklagten nach der Feststellung des Urtheils des Bezirksgerichtes Schwyz vom 27. Januar 1881 dieselbe folgendermaßen: Der zwischen dem Erblasser der Kläger und dem Beklagten am 10. Dezember 1877 abgeschlossene Vertrag sei seinem Wesen nach kein Kauf, sondern eine Schenkung, wodurch in die Erbrechte der Kläger unbefugter Weise eingegriffen worden sei. Diese Schenkung verlege die bezüglichlichen noch in Kraft bestehenden landrechtlichen Bestimmungen des Landes Schwyz (Landbuch von Schwyz, ed. Rothing, fol. 170), wobei besonders auch darauf hinzuweisen sei, daß eines der veräußerten Landstücke sich als Erbgut qualifizire. Demnach sei der Vertrag vom 10. Dezember 1877 ungültig und damit das Eigenthumsrecht

der Kläger an den fraglichen Liegenschaften begründet. Durch Entscheidung des Bezirksgerichtes von Schwyz vom 27. Januar 1881 wurde die dieser Klage gegenüber vom Beklagten aufgeworfene Einrede der Inkompetenz des Gerichtes verworfen und diese Entscheidung wurde am 15. Juli 1881 von der Justizkommission des Kantons Schwyz bestätigt.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff Martin Wiget den Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift führt er aus: Aus der Klagebegründung der Rekursbeklagten ergebe sich von selbst, daß die Klage eine persönliche sei und daß die Vindikationsformel nur als Maske diene, um den eigentlichen Klagegrund zu verdecken. Denn: Jede Klage sei eine persönliche, welche die besondere Verpflichtung einer bestimmten Person voraussetze, so namentlich jene Klagen, welche auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages gerichtet seien. Nun drehe sich die ganze Beweisführung der Kläger darum, nachzuweisen, daß der Kaufvertrag vom 10. Dezember 1877 ungültig sei; es handle sich also in Wahrheit um eine persönliche Anfechtungs- oder Reszissionsklage. Daß, sofern der Kaufvertrag richterlich annullirt werde, damit das Eigenthum an den veräußerten Liegenschaften an die Kläger zurückfalle, sei bloß eine selbstverständliche accessorische Folge der Annullirung des Vertrages, welcher letztere das eigentliche Ziel der Klage sei. Demnach müsse der Rekurrent, welcher aufrechtstehend und in Unterägeri, Kantons Zug, fest niedergelassen sei, mit fraglicher Klage an seinem Wohnorte gesucht werden, und es werde daher beantragt:

1. Das Bundesgericht wolle den Entscheid der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 15. Juli/22. August 1881 aufheben.

2. Seien die Rekursiten zu verhalten, den Rekurrenten vor den Gerichten des Kantons Zug zu belangen, beziehungsweise es sei Rekurrent nicht verpflichtet, den Rekursiten auf die ventilirte Rechtsfrage vor den Gerichten des Kantons Schwyz Rede und Antwort zu ertheilen.

D. In ihrer Rekursbeantwortung bemerkten die Erben des Franz Karl Bründler, nämlich Dominik Bründler, Josef Anton Bründler, Franz Anton Bründler und Melchior Beeler, letzterer

als Ehemann der Agathe geb. Bründler: Ihre Klage sei auf Ungültigerklärung des Vertrages vom 10. Dezember 1877 und vindikation der erwähnten Liegenschaften gerichtet. Eine solche Klage qualifizire sich sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch nach § 4 der schwyzerischen Zivilprozessordnung als eine dingliche auf eine Liegenschaft gerichtete Klage; sie sei eine actio in rem oder wenn man wolle, eine actio mixta, indem gleichzeitig mit der dinglichen Klage auch gewisse forderungrechtliche Leistungen verfolgt werden. Daher werde beantragt, das Bundesgericht möchte erkennen: Es habe der Rekurskläger in der von den Rekursen gegen ihn vor Bezirksgericht Schwyz eingeleiteten Rechtsfrage die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte anzuerkennen und daselbst Rede und Antwort zu geben und zwar unter Kostenverfällung des Rekursklägers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde hängt, wovon übrigens beide Parteien ausgehen, ausschließlich davon ab, ob die von den Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte in Schwyz angestellte Klage als eine dingliche erscheint, oder ob durch dieselbe ein persönlicher Anspruch im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verfolgt wird.

2. Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Umstand, daß die Klage sich ihrem praktischen Endziele nach auf Liegenschaften bezieht, keineswegs entscheidend; vielmehr kommt es dafür auf die Natur des eingeklagten Anspruches, wie derselbe nach der Klagebegründung sich gestaltet, an und ist daher zu untersuchen, ob mit der Klage ein dinglicher d. h. auf ein unmittelbar an der Sache begründetes Recht gestützter Anspruch, oder aber ein Anspruch rein persönlicher, obligatorischer Natur geltend gemacht wird.

3. Nun ist nach dem Vorbringen der Klagepartei allerdings keineswegs unzweifelhaft, ob die Klage als persönliche Anfechtungs- oder Reszissionsklage wegen pflichtwidriger Schenkung oder aber als unmittelbar auf die Sache gerichtete vindikationsklage zu qualifiziren sei. Immerhin indeß sprechen überwiegende Gründe dafür, diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Denn:

a. Das Petit der Kläger ist seinem Wortlaute nach direkt auf Anerkennung ihres Eigenthums an den von ihrem Erblasser veräußerten Liegenschaften gerichtet, so daß hienach die Klage als eine dingliche, speziell als eine *rei vindicatio* erscheint.

b. Nun kann aber nicht gesagt werden, daß die Vindikationsformel offenbar bloß zum Zwecke der Umgehung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Gerichtsstand vorgeschoben sei. Vielmehr ist nach der Klagebegründung wohl anzunehmen, daß die Kläger sich darauf stützen, sie seien, da die Veräußerung fraglicher Liegenschaften durch ihren Erblasser in Verletzung ihrer statutarisch gesicherten Erbanwartschaft geschehen sei, berechtigt, dieselbe zu widerrufen und darauf hin mit einer Eigenthumsklage gegen den Rekurrenten aufzutreten. Denn eine solche revokatorische Eigenthumsklage ist nach dem hier maßgebenden Landbuche von Schwyz jedenfalls nicht von vornherein unmöglich, da letzteres in den in Frage kommenden Punkten offenbar durchaus auf deutschrechtlichen Grundlagen beruht (s. Rothing, Die Erbrechte des Kantons Schwyz in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. V, S. 105 u. ff.), nun aber im deutschen Rechte den nächsten Erben eine derartige dinglich wirksame Revokationsklage bekanntlich vielfach gegeben war (s. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 118 u. ff.; Heusler, Gewere, S. 44 u. ff.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

X. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

For des actions en paternité.

85. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Keller.

A. Gegen Johann Keller von Bollingen, Großherzogthums Baden, Schlossergesellen in St. Gallen, wurde von Katharina Barbara Graf in Walzenhausen, Kantons Appenzell Auser-